



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5010 Salzburg

Salzburg, am 24.10.2012

Zahl: 2001-UMWS/1004/56-2012

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über den Nationalpark Hohe Tauern im Land
Salzburg (Salzburger Nationalparkgesetz 2012 – S.NPG)
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Ihr am selben Tage zugestelltes Ersuchen vom 27.09.2012 nimmt die Landesumweltanwaltschaft Salzburg binnen offener Frist zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Anregung zur Änderung der Bezeichnung des Gesetzes

Alle Europaschutzgebiete im Land Salzburg tragen diese Bezeichnung auch im Namen der jeweiligen Verordnung. Es handelt sich dabei um eine besondere Auszeichnung, die auch im Namen des Schutzgebietes ihren Niederschlag und Publizität erfahren sollte. Es wird daher angeregt die Langbezeichnung des Gesetzes zu erweitern und die „eingespielte“ Kurzbezeichnung beizubehalten:

„Gesetz vom ... über den Nationalpark Hohe Tauern und das Europaschutzgebiet Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg – Salzburger Nationalparkgesetz 2012 – S. NPG“



2. Anregung zur Beibehaltung der Begründung zur Schaffung eines Nationalparks

§ 1 Abs 2 der geltenden Fassung des NPG entfällt im Entwurf. Diese lautet:

„Der Nationalpark Hohe Tauern umfaßt nach der Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol vom 21. Oktober 1971 über die Schaffung des Nationalparkes Hohe Tauern die Hohen Tauern, die mit ihrem Wechsel von der Kulturlandschaft der Almen, Bergmähder und Wälder zur Naturlandschaft der Felsen, Gletscher, Gewässer und alpinen Pflanzenwelt in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit als Beispiel einer für Österreich repräsentativen Landschaft zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft für alle Zukunft zu erhalten sind.“

Nach Ansicht der LUA stellt diese charakterisierende Beschreibung des Nationalparks die best- und kürzestmögliche Begründung für das Bestehen des Nationalparks dar und sollte daher unbedingt beibehalten werden.

3. Zum Verweis auf die FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs 3 des Entwurfs

Der Verweis auf das europäische ökologische Natura 2000 – Netzwerk gemäß „**Art II der FFH-Richtlinie**“ ist falsch. Die richtige Bestimmung lautet **„gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie“**.

4. Zum Begriff der „Naturnähe“ in den §§ 1, 2 und 7 des Entwurfs:

In einer Zusammenschau der bisherigen Entwürfe wurden in den Bestimmungen mit den Begriffen der „nachhaltigen Entwicklung“ und der „Naturnähe“ versucht eine tragbare Formulierung zu finden. Leider haben sich dadurch im Endergebnis **Divergenzen** aufgetan, die es noch zu bereinigen gilt.

§ 1 Abs 1 legt fest: *„Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.“*

§ 2 Z 1 lit b bestimmt folgende Zielsetzung: *„Die naturnahe Kulturlandschaft ist zur Sicherung der Biodiversität nachhaltig zu sichern.“*

Demgegenüber regelt § 7 Abs 1: *„Die Außenzonen umfassen weitgehend die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegen.“*

Alle drei Bestimmungen gehen von *„der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft“* aus. **Es besteht daher kein Grund zu einer Unterscheidung zwischen naturnaher und nicht naturnaher Kulturlandschaft.**

Wenn also schon ein bisher nicht vorhanden gewesenes öffentliches Interesse explizit im Gesetz festgelegt werden soll, dann kann dies nur an der im Nationalpark und



Europaschutzgebiet schützenswerten „*naturnahen Kulturlandschaft*“ bestehen. Andernfalls wäre ein **Widerspruch zu den Grundlagen gemäß § 1 sowie zu den gesetzlichen Zielsetzungen gemäß § 2 Z 1 lit b des Entwurfs als auch ein Widerspruch zur Begründung der Schaffung eines Nationalparks Hohe Tauern an sich** gegeben und keine Unterscheidung zu den landauf landab üblichen Kulturlandschaften mehr erkennbar. Gerade durch die naturnahe Kulturlandschaft unterscheidet sich der Nationalpark Hohe Tauern aber von der landwirtschaftlich geprägten Allerweltslandschaft, was ihn ja gerade nationalparkwürdig macht.

Es wird daher zur Beseitigung von semantischen, fachlichen und legistischen Widersprüchlichkeiten dringend gefordert, die Bestimmung des § 7 Abs 1 des Entwurfs an § 1 Abs 1 und § 2 Z 1 lit b des Entwurfs anzupassen und dem Wort Kulturlandschaft das Attribut „naturnahen“ voranzustellen.

5. Zum Begriff der „Nachhaltigkeit“ in den §§ 1, 2 und 7 des Entwurfs:

§ 1 Abs 1 des Entwurfs geht davon aus, dass die vom Nationalpark umfasste und geschützte naturnahe Kulturlandschaft durch die jahrhundertelange durch Fleiß und Ausdauer geprägte nachhaltige Pflege der bergbäuerlichen Bevölkerung entstanden ist.

§ 2 Z 1 lit b bestimmt als Zielsetzung, dass die naturnahe Kulturlandschaft zur Sicherung der Biodiversität nachhaltig zu sichern ist.

§ 2 Z 3 bestimmt als Zielsetzung, dass der Nationalpark als Einrichtung zur Umweltbildung zur Bewusstseinsbildung auch über den schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen beitragen soll.

Eben diese naturnahe Kulturlandschaft ist hauptsächlich in der Außenzone anzutreffen und durch die Bestimmungen des § 7 geschützt. Da eben diese naturnahe Kulturlandschaft durch den Nationalpark erhalten werden soll, **muss und kann daher auch weiterhin nur die nachhaltige Erhaltung, Pflege und Gestaltung im öffentlichen Interesse liegen.**

Ein Abgehen von diesem Konzept eröffnet jenen inzwischen hochtechnisierten und mit hohem maschinellen Einsatz geprägten Bewirtschaftungsformen Tür und Tor, wie sie in durchschnittlich anzutreffenden Landschaften anzufinden sind. Der Nationalpark hebt sich aber ja geradezu von dieser Durchschnittlichkeit ab. Sollte das Konzept der „Nachhaltigkeit“ daher nicht in das Nationalparkgesetz aufgenommen werden, **steht zu befürchten, dass die durch die jahrhundertelange durch Fleiß und Ausdauer geprägte nachhaltige Pflege der naturnahen Kulturlandschaft sukzessive zum Verschwinden derselben führen wird. Diese abzusehende Entwicklung steht aber im Widerspruch zu den Grundlagen (§ 1) und Zielsetzungen (§ 2) des Nationalparks.**

Es ist daher zur Beseitigung von semantischen, fachlichen und legistischen Widersprüchlichkeiten in § 7 Abs 1 des Entwurfs der „Erhaltung, Pflege und Gestaltung“ das Attribut „nachhaltige“ voranzustellen.



6. Zu den Zielsetzungen des § 2 des Entwurfs

§ 2 der geltenden Fassung räumt für den Bereich der Kernzone und der Sonderschutzgebiete der Erhaltung des Gebietes des Nationalparkes Hohe Tauern in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit und der Bewahrung der für das Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume den „Vorrang vor sonstigen Zielsetzungen“ ein.

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass dieser Vorrang nur noch vor einer einzigen Zielsetzung gelten solle, nämlich jener wonach der Nationalpark einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen soll (§ 2 Z 1 lit c).

Dies bedeutet eine massive Verschlechterung des Schutzstatus des Nationalparks. Die Kernzonen und Sonderschutzgebiete zählen zu den ursprünglichsten Bereichen der Natur, die das Land Salzburg aufzuweisen hat. Diese Gebiete sind daher bedingungslos zu schützen und für die Natur auf Dauer zu sichern!

Mit der Neuregelung des § 2 und des Entfalls des vollen Vorrangs werden aber alle sonstigen (ausgenommen § 2 Z 1 lit c) jemals auftauchenden Zielsetzungen auf die selbe Stufe gehoben, wie die Schutzziele des Nationalparks. Der strenge Schutz der Kernzonen und Sonderschutzgebiete geht damit verloren und öffnet sonstigen Nutzungen Tür und Tor!

Es ist daher die Beibehaltung des vollen Vorrangs vor allen sonstigen Zielsetzungen bedingungslos zu fordern!

7. Zum Anwendungsbereich gemäß § 3 des Entwurfs

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches gemäß § 3 Abs 2 auf den Luftraum und die unter der Erde befindlichen Bereich stellt eine Klarstellung der bisherigen Interpretation dar.

Durch die Aufweichung der Zielsetzungen im Bereich der Kernzone und der Sonderschutzgebiete (Entfall der vollen Vorrangstellung) ist damit aber nichts gewonnen.

8. Nichtanwendbarkeit des Naturschutz-Gesetzes gemäß § 3 Abs 3 des Entwurfs

Auch in der alten Fassung ist grundsätzlich das NSchG nicht direkt anwendbar, es wird aber auf zahlreiche Bestimmungen im § 29 gF in Form eines übersichtlichen Katalogs auf das NSchG 1977 verwiesen.

Im Kommentar zu § 29 NP-G gF von *Eberhard Zwink* (Nationalpark Hohe Tauern – Gesetzliche Grundlagen und Ziele, Schriftenreihe des Landespressbüros, Serie „Salzburg Dokumentationen“ Nr 79, Salzburg, Jänner 1984) wird festgehalten:

„Die rechtliche Konstruktion der Verweisung auf das Naturschutzgesetz wurde deshalb gewählt, weil in den Zielsetzungen des Nationalparkes zweifellos viele



naturschutzrechtliche Gesichtspunkte eine große Rolle spielen. Es sollen daher jene Schutzbestimmungen, die sich nach dem Naturschutzgesetz bewährt haben und die auch für den Bereich des Nationalparks als sinnvoll anzusehen sind ... vom Inhalt her weiter gelten.“

Das NSchG hat sich zwischenzeitlich weiterentwickelt, derzeit liegt die Fassung NSchG 1999 idF LGBl Nr 116/2009 vor. Als **eine der wichtigsten Änderungen** im Bereich des Naturschutzgesetzes gilt die **Einführung von geschützten Lebensräumen gemäß § 24 NSchG**. Diese Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder, sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern, Fließgewässer und Hochwasserabflußgebiete, stehende Gewässer einschließlich Uferbereiche sowie Schilf- und Röhrichtzonen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, alpines Ödland, Gletscher und deren Umfeld stellen die Potentiale der Biodiversität dar und sind deshalb ganz besonders als Lebensräume zu schützen.

Diese wichtige Anpassung wurde im Bereich des Nationalparks aber nie vollzogen!

Zwar kann über Umwege der FFH- und VS-RL oder über einzelne genannte Tatbestände zum Teil ein Schutz abgeleitet werden. Diese Ableitung ist aber eine rein fachliche und unübersichtliche und ist nicht deckungsgleich mit dem aufgezählten Katalog. Für den Rechtsunterworfenen ist es hingegen absolut nicht nachvollziehbar, was genau geschützt ist.

Der Katalog der **geschützten Lebensräume gemäß NSchG hingegen ist ein übersichtlicher, allgemein verständlicher Katalog**, der ohne Zersplitterung im Gesetz einen effektiven Grundschutz der schützenswerten Lebensräume darstellt.

Es ist daher unbedingt anzuregen diesen Katalog und die bewährten Bestimmungen des § 24 NSchG im neuen NP-G zu übernehmen,

- um das **Schutzniveau landesweit auf eine gleiche Stufe zu stellen und**

- um der **Lesbarkeit und dem Verständnis des Schutzes durch die Rechtsunterworfenen** Rechnung zu tragen.

9. Zu den Begriffsbestimmungen gemäß § 4 des Entwurfs

Korrespondierend zur Kritik der fehlenden geschützten Lebensräume fehlen entsprechend auch deren Begriffsbestimmungen. In Anlehnung an das NSchG fehlen jedenfalls

- **Alpines Ödland,**
- **Begleitgehölz,**
- **Bruchwald,**



- Feuchtwiese,
- Galeriewald,
- Gewässer (in einer Vorfassung noch enthalten),
- Hochwasserabflussgebiet,
- Magerstandorte,
- Moore (in einer Vorfassung noch enthalten),
- Quellfluren,
- Sumpf,
- Trockenstandorte,
- Uferbereich (in einer Vorfassung noch enthalten).

- **Verträglichkeitsprüfung:** Die **Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben** erfolgt im Entwurf auf sehr minimalistischem Niveau. Der alleinige Verweis auf die Naturschutz-Richtlinien der EU (FFH- und VS-RL) neben den Erhaltungszielen genügt dazu nicht den Anforderungen. Das essentielle Instrument dieser Richtlinien ist die sogenannte „**Verträglichkeitsprüfung**“. Dieses Instrument ist auch im Entwurf des S.NPG **erwähnt**, erfährt aber keine nähere inhaltliche Ausgestaltung oder Beschreibung.

Zur Herstellung von EU-Konformität einerseits und besserer Verständlichkeit des Normtextes andererseits ist es daher erforderlich den im Inhalt des Entwurfs bisher nicht herauszulesenden Inhalt des Artikel 6 Abs 3 FFH-Richtlinie als Begriffsbestimmung für die „**Verträglichkeitsprüfung**“ wie folgt zu ergänzen:

„Verträglichkeitsprüfung: Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung [und vorbehaltlich des Absatzes 4] stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

- **Zeltplätze:** Anregung zur Einfügung einer Begriffsbestimmung für **Zeltplätze** gemäß § 7 Abs 2 Z 9. Hier bedarf es jedenfalls einer Begriffsbestimmung im Sinne der Zurverfügungstellung einer Wiese ohne bauliche Anlagen bzw allenfalls mit einer Not-WC-Versorgung, um darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen hinten zu halten.



10. Zu den Kernzonen gemäß § 6 des Entwurfs

Neuer Bewilligungstatbestand: Maßnahmen zur Verbesserung der alpinen Sicherheit.

Die Intention hinter diesem Bewilligungstatbestand ist nicht erkennbar. Insbesondere nicht erkennbar ist ein Fall der alpinen Sicherheit in der Kernzone. Es bleibt völlig verborgen, welche Flächen nicht von Wegen erschlossen sind und dennoch intensiv sportlich oder touristisch genutzt werden (siehe Erläuterungen). Im alpinen Gelände muss sich jeder Mensch mit den alpinen Gefahren auseinandersetzen und entsprechend darauf vorbereiten. Gerade einem Nationalpark, der die Ursprünglichkeit des Gebietes schützt, läuft es zuwider die alpine Sicherheit der Ursprünglichkeit vorzuziehen. Auch bei Wegen wird sich der Mensch der Natur anpassen müssen und nicht umgekehrt (Alternative: Wegverlegung). **Es wird daher angeregt diese Bestimmung zu streichen.**

Neuer Bewilligungstatbestand: Maßnahmen im Zuge der Errichtung und Änderung von Materialeilbahnen für die Ver- und Entsorgung von Alm- und Schutzhütten.

Von großer Tragweite ist jene Änderung zu werten, wonach zukünftig auch in der Kernzone **Materialeilbahnen** möglich sein sollen. Dies ist bisher nur in der Außenzone mit Bewilligung erlaubt. **Der Erschließungsdruck im Nationalpark nimmt zu:**

- Vor allem Wege werden mit der Begründung „Land- und Forstwirtschaft“ zunehmend neu gebaut und reißen Wunden in die Naturlandschaft.
- Daneben besteht eine erhebliche Problematik mit einer wachsenden Zahl von Hubschrauberflügen innerhalb der letzten Jahre.
- Nunmehr sollen auch in der Kernzone Materialeilbahnen hinzukommen.

Damit steht jede nur erdenkliche Form der Erschließung in allen Bereichen des Nationalparks offen, sei es durch Wege, durch Hubschrauber oder nun Seilbahnen. Wenn denn eine Seilbahn als gelinderer Eingriff als ein Weg oder ein Hubschrauber gesehen würde, so **müsste zumindest jede andere Form der Erschließung ausgeschlossen und Mehrfacherschließungen verhindert werden! Dies sollte jedenfalls im Gesetz Berücksichtigung finden.**

Weiterhin zulässige Maßnahmen und Tätigkeiten:

Bereits bisher werden Maßnahmen im Rahmen der „zeitgemäßen“ Almwirtschaft bewilligungsfrei gestellt. Der Begriff „zeitgemäß“ ist heute in einem Nationalpark im Zusammenhang mit der Landwirtschaft aber als überholt anzusehen, da hier einstweilen eine massive Technisierung mit hohem maschinellen Einsatz Einzug gefunden hat.

Dem gegenüber besteht in der Kernzone aber der höchste Schutz hinsichtlich der Schönheit und Ursprünglichkeit. Auch für die Außenzone legen die Grundlagen und Zielsetzungen der §§ 1 und 2 des Entwurfs die nachhaltige Bewirtschaftung der naturnahen Kulturlandschaft als Richtschnur fest.

Es ist daher zu fordern, dass anstatt der „zeitgemäßen“ Almwirtschaft die „nachhaltige“ Almwirtschaft Einzug im Nationalpark findet.



11. Zu § 7 Abs 4 letzter Satz des Entwurfs – Verweis auf Ausnahmen vom Verbot gemäß § 6 Abs 3 Z 1 bis 3 und 7

§ 7 Abs 4 verbietet die dort aufgezählten Maßnahmen und Eingriffe grundsätzlich ausnahmslos. Treffen aber die im § 6 Abs 3 Z 1 bis 3 genannten Gründe zu, so kann doch eine Ausnahmegewilligung vom Verbot erteilt werden.

Diese drei Gründe lauten in der geltenden Fassung des Nationalparkgesetzes gemäß § 5:

1. die Sicherung menschlichen Lebensraumes (WLV)
2. die Sicherung des Schutzzwecks des Nationalparks und
3. die wissenschaftliche Forschung.

Drei nachvollziehbar wichtige Gründe, warum eine Ausnahme von einem Verbot gewährt werden soll.

Im Entwurf ist aber im Vergleich zum geltenden Nationalparkgesetz die Bewilligungspflicht für Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks des Nationalparks weggefallen. Punkt 2. der geltenden Fassung existiert daher im Entwurf nicht mehr.

Durch den Wegfall dieses Punktes sind die nachfolgenden Punkte des § 6 Abs 3 nach oben nachgerückt. Damit hat folgender Punkt Einzug in den Kreis der drei privilegierten Gründe für eine Ausnahme vom Verbot gefunden:

„Maßnahmen im Zuge der Errichtung und Änderung von Alm- und Schutzhütten, Notunterkünften, Alm- und Wanderwegen, alpinen Steigen und Gipfelkreuzen;“

Es kann aber kein nachvollziehbar wichtiger Grund erblickt werden, warum eine Ausnahme von den verbotenen Maßnahmen erteilt werden soll. **Hütten, Wege und Steige würden dadurch eine Besserstellung in der Außenzone erfahren**, die ihnen im Gesamtgefüge des Nationalparks aber nicht zukommt. Es kann sich daher nur um einen legistischen Irrtum handeln. **Der Verweis ist daher auf § 6 Abs 3 Z 1, 2 und 7 zu beschränken.**

12. Zu den Sonderschutzgebieten gemäß § 8 des Entwurfs

Die Möglichkeit der **Ausweisung weiterer Sonderschutzgebiete** (etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Veränderungen im Nationalpark) ist **entfallen**.

Grundsätzlich sollte die Möglichkeit der Ausweisung weiterer Sonderschutzgebiete aus fachlichen Gründen aber weiterhin offen gehalten werden.

13. Zu den Weiter gehenden Schutzbestimmungen gemäß § 9 des Entwurfs

Der Nationalpark ist Europaschutzgebiet nach FFH- und VS-RL der EU. Für den Fall, dass es unbedingt erforderlich ist zum Schutze EU-geschützter Arten und Lebensräume bislang



zulässige bzw weitere Maßnahmen zu untersagen, wird in § 9 eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung normiert.

Dazu ist festzuhalten, dass Maßnahmen die den europäischen Zielen zuwider laufen grundsätzlich nicht zulässig sind bzw im Einzelfall einer behördlichen und fachlichen Beurteilung bedürfen. Zu diesem Zweck gibt es das Instrument der Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der EU-Naturschutz-Richtlinien.

Es ist daher zu wenig, dies auf den Prozess der Erlassung einer Verordnung durch die Landesregierung zu beschränken. Dies mag ein wichtiger Schritt in Richtung höheres Schutzbedürfnis und dessen legislative Ausgestaltung sein. Die Dauer vom Bekanntwerden der Notwendigkeit des Einschreitens bis zum Wirksamwerden eines solchen zusätzlichen Schutzes durch Verordnung ist jedoch rein fachlich nicht akzeptabel. Dies vor allem auch angesichts der umfassenden Anhörungsrechte gemäß § 13. Überdies beinhalten die EU-Richtlinien bereits den erforderlichen Schutz.

Vielmehr müsste daher andererseits ein sofortiges behördliches Eingreifen möglich und zulässig sein, was im Wege der Erweiterung des § 19 (Wiederherstellung, Einstellung von Maßnahmen) geregelt werden könnte.

14. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 des Entwurfs

§ 14 Abs 4 regelt die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht. Die **Einschränkung** auf Fälle der Errichtung einer Anlage oder bei Vornahme von Bodenverwundungen ist **fachlich nicht akzeptabel**.

Noch der Vorentwurf sah vor, „wenn mit dem bewilligten Vorhaben schwer wiegende Eingriffe in die Natur verbunden sind.“ Dies entspräche auch dem NSchG und der fachlichen Notwendigkeit im Einzelfall beurteilen zu müssen, ob die Erforderlichkeit einer Bauaufsicht vorliegt oder nicht.

Die bewährte Formulierung des NSchG ist hier zur Gänze (wie in einem Vorentwurf bereits geschehen) zu übernehmen.

15. Zu den Ansuchen gemäß § 17 des Entwurfs

Wie sich in der Praxis (Naturschutz- und Nationalpark-Verfahren) gezeigt hat, liegen die größten Potentiale für eine Vereinfachung von Verfahren in der Qualität der Einreichunterlagen. Angesichts der Novellierung des NP-G wären daher Überlegungen anzustellen, welche über die bisherigen Vorgaben des hier wiederholten Naturschutzgesetzes hinausgehen.



16. Zu Wiederherstellung, Einstellung von Maßnahmen gemäß § 19 des Entwurfs

Auf die Ausführungen zu § 9 wird sinngemäß verwiesen.

Hinsichtlich der Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht wird auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen. Gerade auch bei widerrechtlichen Maßnahmen ist es nicht argumentierbar, die Fälle zur Bestellung der Bauaufsicht unnötig einzuschränken.

17. Zu Weitere Verfahrensrechte gemäß § 20 des Entwurfs

Die neu erfolgte und nunmehr gleich gewichtete Klarstellung der bestehenden Verfahrensrechte wird ausdrücklich begrüßt, wenngleich der Informationsgehalt der Regelung für den Rechtsunterworfenen nur dann erschließbar ist, wenn dieser auch über die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes verfügt und diese ergänzend liest.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Neuerlassung eines Nationalparkgesetzes nicht nur eine notwendige Anpassung an die europarechtlichen Normen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien darstellt, die sich in der Ausweisung als Natura-2000 Gebiet begründet. Der vorliegende Entwurf nimmt auch eine völlige Neuregelung unterschiedlichster Interessen innerhalb des Nationalparks vor. In ganz zentralen Punkten haben sich dadurch aber zum Teil rechtserhebliche **Widersprüchlichkeiten zu den Grundlagen und Zielsetzungen** des Nationalparkgesetzes eingeschlichen, **welche bei Beibehaltung befürchten lassen, dass die durch die jahrhundertlange durch Fleiß und Ausdauer geprägte nachhaltige Pflege der naturnahen Kulturlandschaft sukzessive zum Verschwinden derselben führen wird.**

Es ist daher seitens der Landesumweltanwaltschaft Salzburg im Sinne der Erhaltung der höchstwertigen Kultur- und Naturlandschaften des Nationalparks für die Nachwelt und für die Natur an den Gesetzgeber zu appellieren, die Umsetzung der zentralen Forderungen in den Punkten 4. („Naturnähe“), 5. („Nachhaltigkeit“) und 6. (Volle Vorrangstellung der Kernzonen und Sonderschutzgebiete vor sonstigen Zielsetzungen) dieser Stellungnahme vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Wiener

Umweltanwalt

